

Auskunft:
Bertram Burtscher
T +43 5572 308 53219

Zahl: II-1301-39/2024-1
Dornbirn, am 17.06.2024

KUNDMACHUNG

Die Heron Innovations Factory GmbH (FN 78184b; im Folgenden: Antragstellerin), Dornbirn, beabsichtigt eine Änderung der bestehenden Betriebsanlage "HERON" am Standort GST-NRN 10822/3, 10822/4 und 10835, alle KG Dornbirn (Dr.-Walter-Zumtobel-Straße 2), durch die Errichtung und den Betrieb des neuen Firmenbereiches "Vertic Green". Es handelt sich hier um ein Pilotprojekt für die Anzucht von verschiedenen Gemüsearten.

Die gewerbebehördliche Genehmigungspflicht ergibt sich durch die Errichtung und den Betrieb von verschiedenen technischen Anlagen wie zB Lüftungs- und Kühlanlagen, Kältemaschinen, Tischkühler, Kälteaggregate etc) innerhalb der gewerbebehördlich bereits genehmigten, neuen, ostseitigen (Richtung Bahngleis) „Heron — Produktionshalle" auf GST-NR 10822/4. Der neue Firmenbereich „Vertic Green" befindet sich zwischen den Achsen 14 — 9 / g — e (laut Plan „Übersichtsplan“).

Das Vorhaben der Antragstellerin ergibt sich aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 28.05.2024 (Eingang bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn).

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 02.07.2024 um 15.15 Uhr

mit der Zusammenkunft der Kommissionsteilnehmer an Ort und Stelle* **Haupteingang „Empfang HERON"** statt.

Beteiligte können bis zum Tag vor der Verhandlung

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at; bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung in der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, 6850 Dornbirn, Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben sich mit Vollmachten zu versehen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler